

2483 006

3

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 618/69

in der Entschädigungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Rüstenberg, Zorn, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 11. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels. Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen der Vermutung des § 28 Abs. 2 StGB nicht als gegeben angesehen, weil sich nicht feststellen lasse, daß der Kläger, als er sich vor dem nationalsozialistischen Gewalthabern verbergen hielt, unter haftähnlichen Bedingungen gelebt habe. Zutreffend hat es angenommen, daß entscheidendes Merkmal eines Lebens unter haftähnlichen Bedingungen die eingreifende und streng überwachte Beschränkung der tatsächlichen Bewegungsfreiheit sei (BGH RsW 1969, 262 Nr. 13). Der Senat hat dem gleichgestellt, daß der Verfolgte sich aus Furcht vor Verfolgung diese Beschränkung seiner Bewegungsfreiheit selbst auferlegte (BGH RsW 1970, 546 Nr. 13). Nach den getroffenen Feststellungen liegt aber weder eine solche Überwachung noch

- 3 -

eine völlige, der Haft gleichzusetzende Selbsteinschließung vor.

Das Berufungsgericht ist zwar von den Angaben des Klägers und eines Zeugen ausgegangen, die die Annahme einer Abschließung vor der Außenwelt in einem der Selbsteinschließung entsprechenden Umfang nahelegen. Es hat jedoch festgestellt, daß der Kläger, der mit seiner Familie bei einem Bauern auf dem Lande gelebt habe, das Haus verlassen habe, wenn auch meist nur am Abend. Das reicht nicht aus, um eine dem Leben unter haftähnlichen Bedingungen gleichsetzende Selbsteinschließung für vorliegend zu halten. Im Übrigen läßt sich dem Berufungsurteil nicht eindeutig entnehmen, daß bei dem Kläger während der Verfolgung oder innerhalb von acht Monaten dementst ein Leiden aufgetreten sei, das seine Leistungsfähigkeit nicht unerheblich beeinträchtigt habe. Einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Anwendung der Vermutung des § 26 Abs. 2 BGG bedarf es bei dem gegebenen Sachverhalt nicht.

Das Berufungsgericht hat es nicht als wahrscheinlich angesehen, daß die bei dem Kläger festgestellten Leiden mit seiner Verfolgung in ursächlichen Zusammenhang ständen. Die Beschwerde wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht zu Ungunsten des Klägers aus der Wiederaufnahme des früheren Berufs sogleich nach der Befreiung gewisse Folgerungen gezogen hat. Nach ärztlicher Erfahrung schlossen neuropsychische Leiden eine Erwerbstätigkeit nur aus, wenn sie besonders schwer seien, und es stehe deshalb eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit in rentenberechtigenden Umfang einer Berufsausübung nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

entgegen. Damit kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Es handelt sich um die Beurteilung tatsächlicher Gegebenheiten.

Auch im Übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 StGB für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Die Beschwerde des Klägers wird zurückgewiesen.

Mai

Wüstenberg